

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 51.

## Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Nr. 4 der Ausgaben in der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99.  
(Anlage 21.)

Den Ausführungen der Großherzoglichen Staatsregierung hat der Ausschuss nichts hinzuzufügen; indem er im Uebrigen auf die Ziffer 5 seines Berichts, betreffend schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben

des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 Bezug nimmt, beantragt er:

der Landtag wolle die vorliegende Differenz durch die Mittheilung der Großherzoglichen Staatsregierung für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Meyer (Westerstede).

# Anlage 52.

## Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den § 8 der Ausgaben in der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99.  
(Anlage 24.)

Die Statüberschreitung im Betrage von 2728 M ist, wie in dem Schreiben der Staatsregierung angegeben, sachlich begründet.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle die Ueberschreitung der Ausgabe-  
position nachträglich genehmigen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Meyer (Westerstede).

# Anlage 53.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend Erhöhung der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses in die Voranschläge der Landeskassen der drei Landestheile eingestellten Summen.  
(Anlage 25.)

Der Ausschuss beantragt:  
der Landtag wolle dem in der Anlage 25 von der

Staatsregierung gestellten Antrage seine Zustimmung  
ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.



# Anlage 54.

## Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition der Wittve Grotelüsch in Oldenburg wegen Erhöhung ihres Wittwengeldes.

Die Wittve des am 9. Juli 1895 in Nordenham verstorbenen Stations-Assistenten Grotelüsch, Minna geb. Brockmann in Oldenburg, hat sich mit der Bitte an den Landtag gewandt, er möge ihre Pension, die jetzt 360 *M.* betrage und die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sie und ihre beiden Kinder im Alter von 6½ und 5 Jahren nicht ausreiche, nach Maßgabe der in Preußen für die Bemessung der Wittwen- und Waisenpension geltenden Bestimmungen erhöhen. Sie sei in Folge eines Augenleidens erwerbsunfähig und habe keine Einnahmen als die Pension und die ihr aus der Eisenbahn-Hülfskasse gewährten Unterstützungen.

Diesem Antrage stattzugeben ist weder der Landtag noch die Staatsregierung in der Lage, weil die Pension nicht nach preussischem Gesetze, sondern allein nach dem oldenburgischen Gesetze vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, mit den dazu ergangenen späteren Abänderungen und nach dem Gesetze vom 21. März 1900, betreffend die Schließung der Wittwenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten (Artikel 1) festgesetzt werden kann. Grotelüsch bezog zuletzt ein Gehalt von 1800 *M.* Hiernach ist die Wittwenpension richtig auf 360 *M.* festgesetzt.

Würden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. März 1900 den Hinterbliebenen Grotelüschens schon zu Gute kommen, so käme für jedes der beiden Kinder ein Waisengeld von 72 *M.* hinzu, sodaß das Wittwen- und Waisengeld betragen würde  $360 + 2 \times 72 = 504$  *M.* Ein Anspruch auf Waisengeld ist aber im Artikel 5 nur für die Hinterbliebenen eines nach dem 31. Dezember 1902 verstorbenen Angestellten begründet.

In Rücksicht auf ihre bedrängte Lage sind nun der Wittve Grotelüsch außer dem Wittwengelde noch aus der Eisenbahn-Unterstützungskasse folgende Unterstützungen gewährt worden:

Im Jahre 1895: 156,85 *M.* an Kurkosten für ihren verstorbenen Mann, außerdem 100 *M.*, 1896: 200 *M.*, 1897: 100 *M.*, 1898: 150 *M.*, 1899: 200 *M.* und

1900: 200 *M.* und zweimal je 50 *M.*, darunter seit 1899 200 *M.* als dauernde Unterstützung, solange ihre Verhältnisse sich nicht gebessert haben werden. Für das Jahr 1901 ist ihr von der Eisenbahn-Direktion außer den 200 *M.* noch eine weitere außerordentliche Unterstützung in Aussicht gestellt worden.

Mit der Behauptung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Nierenleiden, an welchem ihr Mann verstorben, und einem Unfall, der ihm ein halbes Jahr früher im Dienste zugestoßen ist (Fußverstauchung), tritt sie in der Petition jetzt — nach fünf Jahren — zum ersten Male hervor; sie giebt aber gleichzeitig zu, daß sie den Nachweis eines solchen Zusammenhangs nicht zu führen vermag.

Die Behauptung der Bittstellerin, sie sei in Folge eines Augenleidens erwerbsunfähig, ist nicht zutreffend. In dem ärztlichen Attest, auf das sie sich beruft, ist lediglich bescheinigt, daß sie hochgradig kurzsichtig (zehn Dioptrien) ist, und daß die Augen eine mangelhafte Sehschärfe ( $= \frac{6}{20}$ ) besitzen. Das bedingt allerdings eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, insofern sie z. B. auf Erwerb durch weibliche Handarbeiten wird verzichten müssen. Im Uebrigen ist sie aber gesund und daher bei ihrem Alter von 36 Jahren sehr wohl im Stande, sich einen ausreichenden Verdienst zu verschaffen, um mit Zuhülfenahme des Wittwengeldes und der ihr bewilligten Unterstützung bei bescheidenen Ansprüchen an das Leben für sich und ihre beiden Kinder auszukommen.

Nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars hat sich Frau Grotelüsch mit ähnlichen Gesuchen um Erhöhung ihres Wittwengeldes an die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion — auch mit der Bitte um Fürsprache — wiederholt gewandt, dagegen beim Großherzoglichen Staatsministerium direkt bisher keine Anträge gestellt.

Auch aus diesem formalen Grunde, weil nämlich der Instanzenzug nicht erschöpft ist, sieht sich der Ausschuss ge-  
nötigt zu beantragen:

der Landtag wolle über die Petition der Wittve Grotelüsch zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

# Anlage 55.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses, betreffend die Petition der haugewerblichen Arbeiter des Großherzogthums Oldenburg.

Zu den Berathungen über genannte Petition war ein Regierungskommissar zugezogen. Nach den Erklärungen desselben wird bei der Staatsregierung davon ausgegangen, daß die Baupolizei in erster Linie, wie bisher, Sache der Gemeinden sein müsse. Auch sei die Staatsregierung der Ansicht, daß eine gesetzliche Regelung der Baupolizei für das ganze Land wegen der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich kaum empfehle. Es wäre aber ein Normalstatut in Bearbeitung, und könne darnach jede Gemeinde, welche es für nothwendig erachte, die Bau-

polizei ohne Schwierigkeiten innerhalb ihres Bezirks durch Statut regeln.

Der Ausschuß ist ebenfalls der Ansicht, daß die Baupolizei den Gemeinden überlassen bleiben müsse, schließt sich im Uebrigen den Ausführungen des Regierungskommissars an und beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten überweisen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Mfs.



# Anlage 56.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Ackerers Eduard Caesar zu Hambach, betreffend seine Nichtbestätigung als Schöffe von Hambach durch Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

Der Petent beantragt eine Aenderung der Gemeindeordnung dahin, daß

1. die Bestätigung der Schöffen und Beisitzer nicht in das Ermessen der Provinzialregierung allein gestellt, vielmehr die Berufung an das Staatsministerium für zulässig erklärt werde,

und daß

2. die Bestimmung im Art. 49 Absatz 3 des betreffenden Gesetzes nicht auf die bloße Angabe von Gründen beschränkt bleibe, sondern auch die Gründe selbst gesetzlich festgelegt werden.

Bei der Berathung der Petition im Ausschusse erklärte der Regierungskommissar, daß die Berufung an das Staatsministerium nach Art. 107 der Gemeindeordnung gesetzlich zulässig sei und gesetzliche Festlegung der Gründe unthunlich sei.

Nach Art. 49 Absatz 3 der Gemeindeordnung unter-

liegt die Wahl des Schöffen der Bestätigung der Regierung, die jedoch nur unter Angabe von Gründen versagt werden kann. Nach Artikel 107 der Gemeindeordnung wird die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und Bürgermeistereien vom Staatsministerium geführt, das insbesondere auch über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierung, sofern dieselben nicht im Gesetz selbst als endgültig bezeichnet sind, in zweiter und letzter Instanz erkennt.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Regierungskommissars an und beantragt:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen, da nach Art. 107 der Gemeindeordnung die Berufung an das Staatsministerium schon jetzt zulässig ist und eine gesetzliche Festlegung der für die Nichtbestätigung eines Schöffen anzugebenden Gründe unthunlich ist.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Sollmann.

# Anlage 57.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths und des landwirthschaftlichen Vereins in Lönningen, betreffend thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte u. s. w.

Die Petition wünscht, daß die Beaufsichtigung der Viehmärkte in Lönningen und die gesetzlich angeordneten Untersuchungen von Vieh auf dem dortigen Bahnhofe dem in Lönningen ansässigen Thierarzte übertragen werden.

Der Ausschuß hat die vermehrte Anstellung von beamteten Thierärzten überhaupt und besonders die in der Petition gewünschte eingehend und unter Zuziehung des Regierungskommissars berathen.

Die in der Petition angegebenen Kosten von 35 *M* für die Beaufsichtigung jeden Marktes durch den beamteten Thierarzt von Cloppenburg erscheinen zu hoch, da sich für solche nach den gültigen Sätzen nur ein Betrag von höchstens 24 *M*. anscheinend berechnen läßt. Wenn es sich ferner, wie in der Petition angegeben, öfters ereignet, daß zwei vom Amtsthierarzt zu kontrollirende Märkte auf dasselbe Datum fallen, so hätte der beamtete Thierarzt darüber rechtzeitig Meldung zu machen gehabt, und erscheint eine Untersuchung dieser Behauptung geboten.

Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß die Wünsche der Petenten, welche in ähnlicher Richtung auch in anderen Gegenden des ganzen Großherzogthums bestehen, in der Hauptsache berechtigt sind, und ist überzeugt, daß die Regierung auf Ansuchen denselben insoweit Rechnung tragen wird, daß der in Lönningen ansässige approbirte Thierarzt

mit der Untersuchung von einzuführendem Vieh und der Beaufsichtigung von Auktionen von Amtswegen betraut werden wird.

Wenn auch im Allgemeinen die Anstellung von „beamteten Thierärzten“ außer den im Gehaltsregulativ vorgesehenen Amtsthierärzten insoweit mit Vorsicht zu geschehen hat, als solche einmal eine ausreichende praktische Erfahrung und genügende Qualifikation haben müssen und andererseits ihre nothwendigen Honorare zunächst geregelt sein müssen, so ist der Ausschuß doch der einstimmigen Ansicht, daß bei Bedarf auf die vermehrte Anstellung beamteter Thierärzte möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Für den Nachweis der praktischen Erfahrung erscheint die Ablegung eines Physikatsexamens wünschenswerth, wenn auch nicht erforderlich.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen in dem Sinne, daß da, wo es praktisch nothwendig erscheint, mehr beamtete Thierärzte ernannt werden, beziehungsweise mehr wie bislang in geeigneten Fällen approbirte Thierärzte mit amtlichen Funktionen betraut werden.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Freiherr von Hammerstein.



# Anlage 58.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über die Petition des Rechnungstellers und Rechnungsführers Diedr. Oltmanns zu Zwischenahn, betr. die Besetzung der Auktionatorstelle für die Gemeinde Zwischenahn.

Eine denselben Gegenstand betreffende Petition hat bereits den 25. und 26. Landtag beschäftigt. Der Petent glaubt bei der Besetzung der Auktionatorstelle in Zwischenahn im Jahre 1895 zurückgesetzt zu sein; er wünscht, wenn thunlich, jetzt als zweiter Auktionator angestellt zu werden.

Des Weiteren macht der Petent Ausstellungen an der Geschäftsführung des jetzigen Auktionators.

Der Regierungskommissar erklärte im Ausschusse, daß die im 25. Landtage seitens der Regierung vorgebrachten

Gründe noch jetzt zutreffend seien, die Anstellung eines zweiten Auktionators zur Zeit nicht angängig sei. Bezüglich der besagten Ausstellungen des Petenten werde die Regierung eine Untersuchung der Sache veranlassen.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Regierungskommissars an und beantragt:

Der Landtag wolle in der Erwägung, daß die Staatsregierung in eine Prüfung der Sache eintreten will, zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Rühling.



# Anlage 59.

## Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem jetzt tagenden Landtage oder, wenn dies nicht möglich, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage über eine Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schau-

stellungen u. zu machen, dahingehend, daß die für die Erlaubniß zur Haltung von Tanzgesellschaften u. zu entrichtenden Abgabe direkt oder am Schlusse des Rechnungsjahres einer jeden Gemeinde nach einem näher zu ermittelnden Modus überwiesen werde.

Ahlhorn (Osternburg).

Unterstützt durch:

Tanzen. Wild. Alfs. Sommer. Gerdes. Hanfen.

## Begründung.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885 fließen die nach Artikel 1 und 2 desselben Gesetzes für die Erlaubniß zur Haltung von Tanzgesellschaften u. zu entrichtenden Abgaben in den Städten I. Klasse in die Stadtkasse, in den übrigen Bezirken in die Amtskasse. Die Einnahmen der letzteren sollen für kleine Ausgaben, sowie für gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen in dem betreffenden Amtsverbande vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach näherer Anweisung desselben vom Amte verwendet werden.

Es würde der Gerechtigkeit und Billigkeit mehr entsprechen, wenn den Gemeinden des Amtsbezirks direkt oder am Schlusse eines jeden Jahres die auf sie entfallenden Beträge für den im Artikel 3 bestimmten Zweck überwiesen würden. Die einzelnen Gemeinden könnten alsdann mit ziemlich feststehenden Summen rechnen und würden dadurch in die Lage versetzt, Maßnahmen und nothwendige Einrichtungen zu treffen, welche bei der Unsicherheit der ihnen jetzt überwiesenen Beträge und wegen zu hoher kommunaler Belastung unterbleiben und unterbleiben müssen.





# Anlage 60.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg), betreffend Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.

Nach Artikel 3 des bezeichneten Gesetzes fließen die für die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzgesellschaften usw. zu zahlenden Abgaben in den Städten I. Klasse in die Stadtkasse, in den übrigen Bezirken in die Amtskasse. Sie sollen für kleine Ausgaben und gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen, welche herstellen zu lassen die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach näherer Anweisung desselben vom Amte in demjenigen Amtsverbande, in welchem sie aufgefunden sind, verwendet werden.

Beim Erlaß des Gesetzes war der Ertrag der Abgabe verhältnißmäßig niedrig. Im Laufe der Jahre entstand indessen eine bedeutende Zunahme, in einzelnen Aemtern sogar eine Verzehnfachung des ursprünglichen Ertrages. So stieg derselbe beispielsweise im Amte Westeriede von 514 *M* im Jahre 1884 auf 5410 *M* im Jahre 1899 und im Amte Sever von 1544 *M* auf 11997 *M* in demselben Zeitraum. Die Gesamtsumme der Abgabe im Herzogthum betrug 50714 *M* im Jahre 1899 gegen 10190 *M* im Jahre 1884.

Der Antrag hält es im Interesse der Gemeindeverwaltung für wünschenswerth, wenn die Gemeindevertretung mit einiger Sicherheit übersehen kann, ein wie hoher Betrag ihr jährlich aus der Amtskasse zufließt, damit sie in der Lage ist, Maßnahmen und nothwendige Einrichtungen zu treffen, welche bei der jetzt obwaltenden Unsicherheit in Bezug auf die Ueberweisungen oft unterbleiben. Er beantragt daher eine Aenderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, dahingehend, daß die für die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzgesellschaften usw. zu entrichtende Abgabe alljährlich einer jeden Gemeinde nach einem näher zu ermittelnden Modus überwiesen werde.

Der Herr Minister erklärte im Ausschusse, daß die Regierung Werth darauf legen müsse, in der Verausgabung der Erträgnisse der Amtskasse freie Hand zu behalten. Die Erreichung des Zwecks, den ihre Verwendung habe, werde in höherem Grade gesichert, wenn im Einzelfalle größere Zuschüsse zur Verfügung ständen, als es der Fall sein würde, wenn alljährlich eine Vertheilung an die Gemeinden stattfände. Geschehe dieses, so werde manche nützliche Einrichtung unterbleiben. Auch werde die Kontrolle der Aufsichtsbehörden in Betreff der gesetzlich zulässigen Verwendung der Beträge seitens der Gemeinden Schwierigkeiten bieten. Im Uebrigen würden die letzteren die Einrichtung der Amtskasse ungern entbehren.

Der Ausschuß neigt im Allgemeinen der dem Antrage zu Grunde liegenden Ansicht zu. Er glaubt, daß die Kontrolle der Aufsichtsbehörde über eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Verwendung der in Frage kommenden Beträge ohne Schwierigkeit zu üben sein wird. Auch hält er dafür, daß die Abgabe ihren ursprünglichen Charakter in Folge ihrer außerordentlichen Steigerung verloren hat. Nach dem Gesetze ist sie dazu bestimmt, von den Aemtern mit Genehmigung des Staatsministeriums für kleine Ausgaben, für welche eine andere Kasse nicht vorhanden ist, verwendet zu werden. Sie soll den Aemtern dadurch Gelegenheit geben zur Schaffung gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, zu deren Herrichtung die Gemeinden nicht verpflichtet sind, anzuregen. Bei ihrem jetzigen erheblichen Umfange gehen indessen die Zuwendungen der Amtskasse an die Gemeinden über den Rahmen einer Anregung weit hinaus, sie stellen sich vielmehr für diejenigen Gemeinden, denen sie zufließen, als ganz bedeutende Zuschüsse zu den Kosten der in Frage kommenden Einrichtungen dar. Bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretungen über gemeinnützige Anlagen wird daher oft mit einem Zuschusse aus der Amtskasse gerechnet, manchmal sogar ihre Ausführung von der Gewährung einer solchen abhängig gemacht. Die Folge ist, daß die Anregung zur gemeinnützigen Verwendung der Abgabe durchweg nicht mehr von den Aemtern ausgeht, sondern daß an diese von Seiten der Gemeinden Unterstützungsgesuche gerichtet werden, die selten ganz befriedigt werden können und deren Abweisung die weitere Folge hat, daß manche Gemeinde sich zurückgesetzt glaubt, indem unwillkürlich der Verdacht der Parteilichkeit bei der Gewährung der Zuschüsse entsteht. Eine solche Annahme aber liegt, auch wenn sie unbegründet ist, nicht im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den Gemeinden und der Aufsichtsbehörde.

Der Ausschuß verkennt indessen nicht, daß es wünschenswerth ist, wenn auch der Amtskasse ein Dispositionsfonds, etwa in der Höhe, die er in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hatte, zur Verfügung bleibt, um denjenigen Ausgaben gerecht werden zu können, die man beim Erlaß des Gesetzes im Auge hatte. Auch hält er es nicht für gerathen, in denjenigen Amtsverbänden, in denen nur kleine Summen — etwa bis zu 500 *M* — in die Amtskasse fließen, eine Vertheilung dieser Beträge an die Gemeinden zu empfehlen.

